



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik
Abteilung Steuergesetzgebung

09.05.2018

Vernehmlassungsverfahren zur steuerlichen Berücksichtigung der Kin- derdrittbetreuungskosten

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Massnahmen zur Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden grundsätzlich begrüsst. Uneinig sind sich die Vernehmlassungsteilnehmenden darüber, ob die generelle Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs eine zielführende Massnahme ist. Während eine Erhöhung bei der direkten Bundessteuer mehrheitlich unterstützt wird, weckt die Einführung eines Mindestabzugs für die Kantone föderalistische Bedenken.

Generelle Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs

Fast die Hälfte der Kantone bezweifelt, dass die in der Vorlage aufgezeigten volkswirtschaftlichen Auswirkungen bei der Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs tatsächlich eintreten werden. Es würden erhebliche finanzielle Mitnahmeeffekte und Streuverluste generiert, indem trotz der zusätzlichen steuerlichen Abzüge die jeweilige Erwerbstätigkeit nicht wie erwartet ausgeweitet würde. Zudem würden die neuen steuerlichen Anreize gerade in jenen Berufen kaum Linderung bringen, die tatsächlich unter einem Fachkräftemangel leiden.

Auch die Parteien sind gespalten. Während 4 Parteien (BDP, CVP, FDP, GLP) die Massnahme begrüssen, lehnen 4 Parteien (EDU, GPS, SP, SVP) die generelle Erhöhung des Abzugs ab.

Die grosse Mehrheit der Organisationen befürwortet hingegen eine generelle Erhöhung des Abzuges.

Erhöhung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Die Erhöhung im DBG wird von der Mehrheit der Kantone unterstützt, wobei verschiedene Kantone die vorgeschlagene Obergrenze als zu hoch einstufen. Für die ablehnenden Kantone führt die vorgeschlagene Erhöhung bei den verschiedenen Lebens- und Familienmodellen zu Verzerrungen bei der Steuerbelastung sowie zu höherem Vollzugaufwand, weil eine einfache Überprüfung der Plausibilität nicht mehr ausreichen würde. Zudem würde ein grosser Druck auf die Kantone entstehen, die kantonalen Kinderdrittbetreuungsabzüge ebenfalls zu erhöhen.

4 Parteien begrüssen die Erhöhung im DBG (BDP, CVP, FDP, GLP). 4 Parteien lehnen die Massnahme ab, weil Familien mit tiefen Einkommen nicht profitieren würden (EDU, SVP, GPS, SPS) oder die Drittbetreuung gegenüber der Eigenbetreuung bevorzugt würde (SVP).

Die grosse Mehrheit der Organisationen befürwortet die Massnahme, zahlreiche fordern jedoch eine Obergrenze von 32'000 Franken oder sogar den Verzicht auf eine Obergrenze.

Verankerung einer Mindestgrenze im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)

Die überwiegende Mehrheit der Kantone sowie die FDK lehnen die Verankerung einer Mindestgrenze im StHG mit Nachdruck ab. Die Massnahme wird als Eingriff in die Kantonsautonomie gewertet. Sie führe zwangsläufig zu Folgeanpassungen bei den Steuertarifen oder den thematisch verbundenen Abzügen, damit die heute fein austarierten Belastungsrelationen nicht aus den Fugen geraten würden. Sie habe zudem in vielen Kantonen beträchtliche Mindereinnahmen und einen erhöhten Vollzugaufwand zur Folge.

Auch 4 Parteien (CVP, EDU, FDP, SVP) qualifizieren die Verankerung einer Mindestgrenze als unrechtmässigen Eingriff in die Kantonsautonomie. 3 Parteien (BDP, GLP, SPS) sind mit dem Vorschlag einverstanden. Damit die Ziele der Fachkräfteinitiative besser erreicht werden könnten, sollte die bessere steuerliche Berücksichtigung von Kinderdrittbetreuung nicht nur auf die Bundesebene beschränkt bleiben. Für die SPS und die GLP kommt es dadurch

zu einer gewissen Harmonisierung der Steuerpolitik in den Kantonen. Zudem würden untere und mittlere Einkommensgruppen gestärkt.

Von der grossen Mehrheit der Organisationen wird der Vorschlag befürwortet. Für einige ist die Mindestgrenze jedoch zu tief angesetzt. Diese sollte ihrer Ansicht nach auch auf kantonaler Ebene den tatsächlichen Kosten bei voller Erwerbstätigkeit und Kita-Betreuung im entsprechenden Kanton entsprechen. Idealerweise müsste die Grenze bei den kantonalen Steuern gleich wie bei der Bundessteuer festgelegt werden.

Geltende Anspruchsvoraussetzungen

Praktisch alle Kantone, Parteien und Organisationen sind mit den geltenden Anspruchsvoraussetzungen einverstanden. Diese hätten sich grundsätzlich bewährt. Auch im Vollzug liesse sich kein dringender Anpassungsbedarf feststellen.

Ausgestaltung des Abzugs

Der Kinderdrittbetreuungsabzug kann als anorganischer Abzug oder als Gewinnungskostenabzug konzipiert werden. Anorganische Abzüge stehen in keinem direkten Zusammenhang mit der Einkommenserzielung. Sie finden ihre Berechtigung darin, dass diese Aufwendungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit schmälern und deren Abzugsfähigkeit somit aus sozialpolitischen Gründen (allgemeiner Abzug) als wünschenswert erscheint oder ein bestimmter sozialer Status (Sozialabzug) berücksichtigt werden soll. Gewinnungskosten sind die unmittelbar zur Erzielung des Einkommens gemachten Aufwendungen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Abzugs sind sich die Kantone und die Parteien einig. Die Ausgestaltung als anorganischer Abzug habe sich bewährt. Ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug sei nicht zweckmässig. Eine Einschränkung des Kreises der Abzugsberechtigten ausschliesslich auf die Erwerbstätigen würde gerade im Hinblick auf eine „Fachkräfteförderung“ wenig einleuchten. Die Organisationen sind in dieser Frage hingegen gespalten. Während 22 Organisationen einen anorganischen Abzug bevorzugen, sprechen sich 18 vehement für einen Gewinnungskostenabzug aus, da die Auslagen für die Drittbetreuung nötig seien, um überhaupt ein (steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können.

Mindereinnahmen in den Kantonen

Die vorgeschlagene Bestimmung im StHG, wonach die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf, würde in 16 Kantonen zu Mindereinnahmen führen. In 10 Kantonen beträgt der Maximalabzug bereits heute 10'000 Franken oder mehr, weshalb in diesen Kantonen keine Mindereinnahmen entstehen würden.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	5
2. Eingegangene Stellungnahmen	5
2.1 Kantone	5
2.2 Parteien	5
2.3 Verbände/Organisationen	5
3. Die Vernehmlassungsvorlage	5
4. Ergebnisse der Vernehmlassung	6
4.1 Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs generell	6
4.2 Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer	9
4.3 Bestimmung im Steuerharmonisierungsgesetz, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschreiten darf	12
4.4 Anspruchsvoraussetzungen	14
4.5 Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischer Abzug mit einer Obergrenze oder als unbegrenzter Gewinnungskostenabzug	16
4.6 Mindereinnahmen des Kantons bei einem Kinderdrittbetreuungsabzug von mindestens 10'000 Franken	17
4.7 Übriges	18

Anhang: Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und die Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Ausgangslage

Am 5. April 2017 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement, bei den Kantonen, den politischen Parteien und den Dachverbänden der Wirtschaft ein Vernehmlassungsverfahren zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten durchzuführen. Dieses dauerte bis zum 12. Juli 2017. Das Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten ist im Anhang ersichtlich. Insgesamt gingen 80 Stellungnahmen ein.

2. Eingegangene Stellungnahmen

2.1 Kantone

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH sowie die FDK.

2.2 Parteien

Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP), Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP), Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), FDP. Die Liberalen (FDP), FDP. Die Liberalen Frauen (FDP), Grüne Partei der Schweiz (GPS), Grünliberale Partei Schweiz (GLP), Grünliberale Partei Schweiz Frauen (GLP), Schweizerische Volkspartei (SVP), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS).

2.3 Verbände/Organisationen

alliance F, Business & Professional Women (BPW), Caritas, Centre de Liaison des Associations Féminines Vaudoises (CLAFV), Centre Patronal (CP), economiesuisse, Eidg. Kommission für Frauenfragen (EKF), Evangelische Frauen Schweiz (EFS), EXPERTsuisse, Fédération des Entreprises Romandes (FER), Frauenzentrale AR, Frauenzentrale BE, Frauenzentrale ZG, Frauenzentrale ZH, globegarden, Handelskammer beider Basel, Interessengemeinschaft geschiedener und getrennt lebender Männer (IGM), Juristinnen Schweiz, Kaufmännischer Verband Schweiz (KV), medical women switzerland (mws), Municipalité de Lausanne, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, Pro Familia, Pro Single Schweiz, Schweiz. Arbeitgeberverband (SAV), Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV), Schweiz. Gemeindeverband (SGV), Schweiz. Gesellschaft Bildender Künstlerinnen (SGBK), Schweiz. Gewerbeverband (sgv-usam), Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB), Schweiz. Katholischer Frauenbund (SKF), Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), Schweiz. Seniorenrat (SSR), Schweiz. Städteverband, Schweiz. Treuhänderverband (Treuhand|Suisse), Schweiz. Verband alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV), Schweiz. Verband der Akademikerinnen (SVA), Schweiz. Vereinigung diplomierter Steuerexperten (SVDS), Städtische Steuerkonferenz, Travail.Suisse, Verband Frauenunternehmen, Zentralschweiz. Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS), Zürcher Handelskammer (ZHK).

3. Die Vernehmlassungsvorlage

Heute können bei der direkten Bundessteuer jährlich die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung eines Kindes bis zu einem Maximalbetrag von 10'100 Franken pro Kind in Abzug gebracht werden. Auf kantonaler Ebene beläuft sich der Abzug je nach Kanton auf 3'000 bis 19'200 Franken pro Kind. In einem Kanton können sogar sämtliche nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung der Kinder abgezogen werden. Die Beschränkung des heutigen Steuerabzugs trifft vor allem Haushalte, in welchen beide Elternteile in etwa gleich viel arbeiten, sowie einkommensstärkere Haushalte, da bei beiden Haushaltsformen aufgrund des hohen Erwerbsumfanges und der nicht oder nur gering subventionierten Plätze hohe Betreuungskosten anfallen, die mit dem Steuerabzug nicht voll berücksichtigt werden.

Um dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, sollen bei den Steuern künftig höhere Abzüge für die Kinderdrittbetreuungskosten zugelassen werden. Der Bundesrat schlägt vor, bei der direkten Bundessteuer den Abzug auf 25'000 Franken zu erhöhen. Bei den direkten Kantons- und Gemeindesteuern soll das kantonale Recht für den Abzug eine Obergrenze bestimmen, die nicht unter 10'000 Franken pro Kind und Jahr liegt.

Der Kinderdrittbetreuungsabzug soll sowohl im DBG als auch in den kantonalen Erlassen in Form eines anorganischen Abzuges ausgestaltet bleiben, damit er weiterhin nicht nur für Erwerbstätige, sondern auch für Personen in Ausbildung und für Erwerbsunfähige möglich ist. Auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen sollen unverändert bleiben.

Kurzfristig hätte die Reform jährliche geschätzte Mindereinnahmen in der Höhe von rund 10 Millionen Franken bei der direkten Bundessteuer bzw. von rund 25 Millionen Franken bei den Kantons- und Gemeindesteuern zur Folge. Auf längere Sicht ist aber davon auszugehen, dass ein erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug aufgrund der positiven Beschäftigungsimpulse steuerlich kompensiert oder sogar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generieren würde.

Der Bundesrat geht davon aus, dass aufgrund sinkender Betreuungskosten infolge des erhöhten Steuerabzugs die Teilnahme am Arbeitsmarkt und damit auch die Nachfrage nach Betreuungsangeboten steigen dürften. Aufgrund der eher hohen Qualifikation der Zielgruppen dürfte dies zu einer besseren Ausnutzung des Fachkräftepotenzials, zu einer Belebung des Arbeitsmarkts und letztlich auch zu einer Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität führen. Dies dürfte sich längerfristig auch günstig auf die Steuereinnahmen auswirken. Tendenziell werden die Erwerbsanreize, insbesondere diejenigen für gut qualifizierte Mütter, gestärkt. Kurz- bis mittelfristig ist landesweit mit einer Zunahme um schätzungsweise rund 2500 Vollzeitstellen zu rechnen (grobe Schätzung).

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs generell

Zusammenfassung

14 Kantone, 4 Parteien und 37 Organisationen begrüßen die generelle Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs. Die Erhöhung des Abzuges könne einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten. Zum Teil wird jedoch bezweifelt, dass sich mit einer solchen Massnahme der Fachkräftemangel zielgerichtet bekämpfen lässt.

12 Kantone sowie die FDK, 4 Parteien und 4 Organisationen sprechen sich dagegen aus. Sie bezweifeln, dass die in der Vorlage aufgezeigten volkswirtschaftlichen Auswirkungen bei der Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs tatsächlich eintreten werden. Zum Teil wird die Erhöhung auch abgelehnt, weil sie primär nur Familien mit höheren Einkommen zu Gute komme.

Zustimmung

Kantone

14 Kantone (AG, AR, BE, BS, FR, GE, JU, LU, NE, SG, SO, TI, VD, ZH) sind gegenüber einer generellen Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs grundsätzlich positiv eingestellt. Die Erhöhung des Abzuges könne einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten. Allerdings wird zum Teil bezweifelt, dass sich mit einer solchen Massnahme der Fachkräftemangel zielgerichtet bekämpfen lässt. Es erscheine eher als unwahrscheinlich, dass sich die steuerlichen Anreize überwiegend in jenen Branchen auswirken würden, bei denen heute tatsächlich ein Fachkräftemangel bestehe. Ebenso sei fraglich, ob die damit

verbundenen positiven Beschäftigungsimpulse die Mindererträge wegen der höheren Abzüge zu kompensieren oder gar höhere Steuererträge zu generieren vermögen. Die Ausgestaltung des Abzugs als anorganischer Abzug, der nicht zwingend eine Erwerbstätigkeit voraussetzt, lasse vermuten, dass auch Mitnahmeeffekte das Resultat verschlechtern würden.

Parteien

4 Parteien (BDP, CVP, FDP, GLP) begrüßen die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als zielführende Ergänzung zur verlängerten Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung, die das Parlament kürzlich abgesehnet hat. Mit der besseren steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten würden positive Erwerbsanreize geschaffen, das inländische Fachkräftepotential besser ausgeschöpft und die finanziellen Möglichkeiten von Familien erhöht.

Für die GLP ist dies aber nur ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Betreuungskosten müssten für die Eltern gesenkt werden, indem einerseits die Vollkosten durch eine geringere Reglementierungsdichte herabgesetzt würden und andererseits eine stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand, z.B. über Betreuungsgutscheine, erfolgen würde.

Organisationen

37 Organisationen (alliance F, BPW, Caritas, CLAFV, economiesuisse, EFS, EKF, EXPERTsuisse, FER, Frauenzentrale AR, Frauenzentrale BE, Frauenzentrale ZG, Frauenzentrale ZH, globegarden, Handelskammer beider Basel, IGM, Juristinnen Schweiz, KV, mws, Municipalité de Lausanne, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, Pro Familia, SAV, SBLV, Schweiz. Städteverband, SGBK, SGV, sgv-usam, SKF, SKG, SSR, SVA, SVAMV, Travail.Suisse, Treuhand|Suisse, Verband Frauenunternehmen, ZHK) begrüßen generell die Erhöhung der Kinderdrittbetreuungsabzüge, da mit dieser Massnahme dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden könne. Die Erhöhung sei ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu mehr Steuergerechtigkeit. Heute lohne sich die Erwerbstätigkeit wegen der hohen Kosten der familienexternen Kinderbetreuung oft zu wenig. Die zulässigen Kinderdrittbetreuungsabzüge dürften nicht dazu führen, dass der Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, beeinflusst werde.

Für 5 Organisationen (Caritas, EFS, Juristinnen Schweiz, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, SVAMV) ist es aber wichtig, dass die Familienpolitik in diesem Bereich auch tiefe Einkommen umfasse. Die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs ersetze deshalb die Bemühungen um ausreichende, erschwinglichere und qualitativ hochstehende familienexterne Kinderbetreuung nicht. Für die Caritas steht eine wirksame Familienpolitik auf drei Säulen: Sie sichert die Existenz von Familien, sie ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und sie garantiert die Chancengerechtigkeit für Kinder. Eine ausschliessliche Konzentration auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit greife aus Armutssicht daher zu kurz.

Gemäss Travail.Suisse wirke sich die Erhöhung vor allem zugunsten von Gutverdienenden aus. Die Ausfälle sollten daher zwingend durch anderweitige steuerliche Massnahmen bei allen Gutverdienenden (mit und ohne Kinder) kompensiert werden. Hinsichtlich der Arbeitsmarktbeteiligung würden steuerliche Massnahmen alleine eine sehr beschränkte Wirkung entfalten. Die heutigen Anstossfinanzierungen des Bundes müssten daher zu einem Rahmengesetz für die Betreuungsinfrastruktur umgebaut werden.

Dem SBLV ist es wichtig, dass den Ehepaaren, die ihre Kinder vollständig selber betreuen, durch die neue Regelung keine Nachteile entstünden, denn auch diese Familien würden einen grossen Dienst an der Gesellschaft leisten.

Für 5 Organisationen (EFS, EKF, Juristinnen Schweiz, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, SKF) nehmen die Vorschläge zu wenig Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse derjenigen Personen, die nachts und an den Wochenenden arbeiten. Der maximale Abzug müsste bei dieser Personengruppe um die Höhe der Mehrkosten erweitert werden.

Der SGV hält fest, dass mit der geplanten Vorlage den Kantonen und Gemeinden langfristig ein weiteres Mal neue, nicht unerhebliche Mindereinnahmen auferlegt würden. Ob sich der Abzug aufgrund der zu erwartenden positiven Beschäftigungsimpulse auf lange Sicht selber finanzieren oder sogar Einnahmen generieren werde, sei fraglich. Zentral bleibe, dass die Gemeinden und Städte mindestens mittelfristig entlastet werden könnten.

Für die EKF wäre es angemessener, das Besteuerungssystem einer Gesamtrevision zu unterziehen und nicht in Einzelreformen anzupassen.

Die IGM empfiehlt als weitere flankierende Massnahme die Einrichtung einer Qualitätskontrolle für das neue Gesetz. In den Strukturhebungen des Bundesamts für Statistik sollten im Laufe der Zeit die Veränderungen der Erwerbsgrade bei Eltern mit Kinderdrittbetreuung gemessen werden, um die Wirksamkeit des Gesetzes zu überprüfen. Auch die ZHK regt an, fünf Jahre nach der Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs zu evaluieren, inwiefern die gewünschten Effekte eingetroffen seien.

Treuhand|Suisse weist darauf hin, dass mit der Beschränkung des Fahrkostenabzugs in die Gegenrichtung gearbeitet worden sei. Mit „FABI“ sei die Möglichkeit der Berufskostenabzüge massiv eingeschränkt worden, was für die Aufnahme einer Beschäftigung kontraproduktiv sei.

Ablehnung

Kantone

12 Kantone (AI, BL, GL, GR, NW, OW, SH, SZ, TG, UR, VS, ZG) sowie die FDK lehnen eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs in genereller und verbindlicher Weise durch Anpassungen in der Bundesgesetzgebung ab. Die Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wären aus ihrer Sicht grundsätzlich unterstützenswert. Dies sollte jedoch nicht durch eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs im Sinne einer Lenkungsmaßnahme erfolgen. Einerseits würden dadurch erhebliche finanzielle Mitnahmeeffekte und Streuverluste generiert, indem trotz zusätzlichen steuerlichen Abzügen die jeweilige Erwerbstätigkeit nicht wie erwartet ausgeweitet würde. Andererseits sei es unwahrscheinlich, dass die neuen steuerlichen Anreize gerade in jenen Branchen und Berufen Linderung bringen würden, die tatsächlich unter einem Fachkräftemangel leiden. Viele Kantone bezweifeln daher, dass die in der Vorlage aufgezeigten volkswirtschaftlichen Auswirkungen bei der Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs tatsächlich eintreten werden. VS gibt beispielsweise zu bedenken, dass im Hinblick auf die Wirtschaftsstrukturen im ländlichen Raum, bestehend aus vorwiegend kleinen und mittleren Unternehmen, das Potential für neue Stellen deutlich bescheidener sein werde, als in den Wirtschaftszentren. Im VS könnten sich gut ausgebildete Zweitverdiener nur schwerlich auf dem gewünschten fachlichen Niveau im Arbeitsmarkt positionieren. Es fehle nachweislich an Stellenangeboten.

Für etliche Kantone sind die Fragen, welche im Rahmen der Ehepaarbesteuerung auf dem Prüfstand stehen (z.B. Abschaffung der Heiratsstrafe), zu priorisieren.

Parteien

4 Parteien (EDU, GPS, SPS, SVP) lehnen die generelle Erhöhung ab. Nach Ansicht der SVP würden bereits nach geltendem Recht diejenigen Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, steuerlich benachteiligt. Die SVP begrüsst zwar grundsätzlich steuerliche Entlastungen von Familien, verlangt jedoch, dass alle Familien mit Kindern dieselben hohen Abzüge vornehmen können.

Gemäss EDU würden die vorgeschlagenen Massnahmen nicht mit dem Wohl des Kindes begründet, was aber gemäss Übereinkommen über die Rechte des Kindes ein grundlegendes Kriterium sein müsste. Das Kind habe laut dieses Übereinkommens soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. In der hier zur Debatte stehenden Vorlage gehe es aber einzig um die Fachkräfte-Rekrutierung für die Wirtschaft.

Obwohl die SPS die Beseitigung von Hürden, die Frauen vom Wiedereinstieg in den Beruf oder von einer Erhöhung des Erwerbsspensums abhalten, grundsätzlich befürwortet, lehnt sie Steuererleichterungen, die hauptsächlich Gutverdienenden zu Gute kommen, ab. Die Politik müsse in erster Linie den von den Eltern übernommenen Kostenanteil an die familienergänzende Kinderdrittbetreuung senken und die öffentliche Hand müsse einen grösseren Anteil finanzieren. Eine Reduktion der Steuereinnahmen sei zu vermeiden. Als Massnahme bei den Steuern würde die SPS Steuergutschriften bevorzugen.

Die GPS begrüsst an sich, dass das Problem endlich angepackt werden soll. Die Vorlage sollte jedoch von einem Steuerabzugs- auf ein Subventionsmodell umgestellt werden. Die GPS stehe Steuerabzügen generell kritisch gegenüber. Als Alternative zu einer Erhöhung der Steuerabzüge schlägt sie vor, die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung für alle Eltern grundsätzlich zu vergünstigen. Die öffentliche Hand müsse endlich mehr finanzielle Verantwortung übernehmen. Es brauche zusätzlich gezielte und soziale Massnahmen: mehr qualitativ hochstehende Betreuungsplätze, Blockzeiten in den Schulen, flexiblere Arbeitsmodelle, Elternurlaub, Teilzeitarbeit für Väter sowie Lohngleichheit.

Organisationen

4 Organisation (CP, Pro Single Schweiz, SGB, Städtische Steuerkonferenz) lehnen die generelle Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs ab. Sie bezweifeln, dass die Massnahme geeignet sei, negative Erwerbsanreize auszugleichen.

Obwohl die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für das CP wichtig sei, werden die Vorschläge generell abgelehnt, weil sie keine befriedigende Lösung des Problems darstellten. Der Bundesrat sei verpflichtet, eine Ehepaar- und Familienbesteuerung vorzusehen, die in Einklang mit der Verfassung stehe. In diesem Rahmen sollte denn auch eine umfassende Lösung inklusiv Kinderdrittbetreuungsabzug vorgesehen werden. Nach Ansicht des CP ist das Familienquotientensystem das einzige Modell, das den Familien mit Kindern angemessenen Rechnung trage.

Für Pro Single Schweiz werden Ehepaare und Familien mit Kindern bereits heute ausreichend entlastet. Wenn den Familien weitere Steuervergünstigungen gewährt würden, müssten die übrigen Steuerzahler für noch mehr Kosten aufkommen. Dies sei nicht zumutbar.

Der SGB lehnt Steuererleichterungen, die hauptsächlich Gutverdienenden zu Gute kommen, grundsätzlich ab. Es sei vielmehr unabdingbar, dass die Politik in erster Linie den von den Eltern übernommenen Kostenanteil an die familienergänzende Kinderbetreuung senke und die öffentliche Hand einen grösseren Anteil finanziere.

4.2 Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer

Zusammenfassung

Die Erhöhung der Obergrenze bei der direkten Bundessteuer wird von 17 Kantonen sowie der FDK, von 4 Parteien und von 35 Organisationen grundsätzlich befürwortet, wobei für 10 Kantone der Abzug zu hoch und für 13 Organisationen zu tief ist. Die Beseitigung eines steuerlichen Fehlanreizes könne massgeblich dazu dienen, dass mehr Personen ihren Beschäftigungsgrad erhöhen.

8 Kantone, 4 Parteien und 4 Organisationen lehnen die Erhöhung ab. Dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werde dadurch nicht mehr adäquat Rechnung getragen bzw. nur Gutverdienende oder Familien mit Drittbetreuung könnten von den Steuererleichterungen profitieren.

Zustimmung

Kantone

Für 17 Kantone (AG, AI, AR, BE, BS, GE, JU, LU, NE, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, ZH) ist eine Erhöhung bei der direkten Bundessteuer grundsätzlich zu begrüssen. Für 10 Kantone (AG, AI, BS, FR, JU, SG, SO, TI, VD, ZH) ist die vorgeschlagene Obergrenze allerdings etwas hoch bzw. zu hoch. Einige schlagen vor, den Abzug auf maximal 15'000 Franken zu erhöhen (AI, BS, SG, SO). Die Erhöhung auf 25'000 Franken würde zu steuerlichen Verzerrungen zwischen verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führen. Dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit würde dadurch nicht mehr adäquat Rechnung getragen. Nur sehr wenige Eltern würden die volle Höhe des Abzugs ausschöpfen können.

Die FDK opponiert ebenfalls nicht gegen die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges auf Ebene der direkten Bundessteuer. Die Beseitigung eines steuerlichen Fehlanreizes könnte dazu dienen, dass mehr Personen, insbesondere Frauen, in den Erwerbsprozess eingegliedert werden könnten oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhten. Für die FDK und einige Kantone ist es aber fraglich, ob die Erhöhung sich tatsächlich selbst finanziere oder sogar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generiere. Mitnahmeeffekte seien möglich.

Parteien

4 Parteien (BDP, CVP, FDP, GLP) befürworten die Massnahme. Durch die Erhöhung des Betreuungsabzugs dürfte der Erwerbsanreiz namentlich für Eltern mit Kleinkindern und Eltern mit mittleren oder höheren Einkommen steigen. Insbesondere gutausgebildete Frauen dürften durch die Steueranreize schneller wieder in den Arbeitsmarkt zurückkehren oder ihr Arbeitspensum erhöhen. Für die GLP ist die Obergrenze indessen zu tief angesetzt. Sie führe nicht nur zu unerwünschten Schwelleneffekten, sondern setze Anreize, Arbeitspensen eher tief zu halten. Die GLP fordert deshalb eine Erhöhung der Obergrenze beim Bund auf rund 30'000 Franken (GLP Frauen: 32'000 Franken) pro Kind und Jahr.

Organisationen

35 Organisationen (alliance F, BPW, Caritas, CLAFV, economiesuisse, EFS, EKF, EXPERTsuisse, FER, Frauenzentrale AR, Frauenzentrale BE, Frauenzentrale ZG, Frauenzentrale ZH, globegarden, Handelskammer beider Basel, IGM, Juristinnen Schweiz, KV, Municipalité de Lausanne, mws, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, SAV, SBLV, Schweiz. Städteverband, SGBK, SGV, sgv-usam, SKF, SKG, SSR, SVA, SVAMV, Treuhand|Suisse, Verband Frauenunternehmen, ZHK) sind mit der Erhöhung grundsätzlich einverstanden.

Für 13 Organisationen (alliance F, BPW, CLAFV, Frauenzentrale AR, Frauenzentrale BE, Frauenzentrale ZG, Frauenzentrale ZH, globegarden, mws, SGBK, SVA, SVAMV, Verband Frauenunternehmen) fällt die Erhöhung jedoch zu gering aus. Die Obergrenze sollte so gewählt sein, dass die tatsächlich entstehenden Kosten bei voller Erwerbstätigkeit beider Elternteile und Betreuung in einer Kindertagesstätte (Kita) damit gedeckt werden könnten. Sie müsste somit 32'000 Franken betragen, andernfalls werde das gewünschte Ziel nicht erreicht. Die zu tief gesetzte Obergrenze führe zu unerwünschten Schwelleneffekten, in denen die Ausweitung der Erwerbstätigkeit bestraft werde. Diese unterstütze auch indirekt ein Familienmodell, in dem die Wahlmöglichkeiten eingeschränkt würden. Die Frauenzentrale ZH, die SKG und der SVAMV sprechen sich dafür aus, auf eine Obergrenze zu verzichten. Gemäss SKG führe einzig ein unlimitierter Abzug zu einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Für die Treuhand|Suisse ist die vorgeschlagene Obergrenze zu hoch, weil damit auch Luxuslösungen in den Anwendungsbereich gelangen könnten. Setze man die Obergrenze bei 18'000 Franken fest, so entspreche dies durchschnittlich 1'500 Franken pro Monat, was angemessen erscheine.

Ablehnung

Kantone

Für 8 Kantone (BL, GL, GR, NW, OW, TG, VS, ZG) ist die vorgeschlagene Erhöhung im DBG zu wenig zielführend und finanziell zu ineffizient. Die massive Erhöhung führe zu Verzerrungen zwischen verschiedenen Lebens- und Familienmodellen (Einverdiener- gegenüber Zweiverdienerehepaaren, Alleinerziehende gegenüber Einverdienerehepaaren). Dadurch werde dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr adäquat Rechnung getragen. Gemäss GR wird den Zweiverdienerehepaaren bereits heute ein steuerdogmatisch kaum zu begründender Abzug gewährt, der nicht mit einem erhöhten Kinderbetreuungsabzug kombiniert werden könne, ohne eine massive Schlechterstellung der Einverdienerehepaare zu bewirken. Die Alleinerziehenden erhielten zudem heute schon den Elterntarif und bezahlten damit gleich viel Steuern wie Einverdienerehepaare mit einem Kind, obwohl beim Ehepaar eine erwachsene Person mehr aus dem Einkommen leben müsse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit damit wesentlich tiefer sei. Ein erhöhter Abzug für die Kinderbetreuungskosten würde die Steuergerechtigkeit deshalb weiter erhöhen.

Zudem wird befürchtet, dass dadurch ein grosser Druck auf die Kantone ausgeübt werde, die kantonalen Kinderdrittbetreuungsabzüge ebenfalls zu erhöhen. Damit könnten aber erhebliche Steuerausfälle auf die Kantone zukommen, was sich für zahlreiche Kantone als finanziell sehr herausfordernd erweisen würde. Ferner könnten auch politische Diskussionen über den Wert der Eigenbetreuung und einer entsprechenden gesellschaftlichen Wertschätzung über einen neuen steuerlichen Eigenbetreuungsabzug (wieder) aufflammen. Überdies führe die massive Erhöhung zu höherem Vollzugsaufwand, da gegenüber heute eine deutlich höhere Anzahl Steuererklärungen vertieft zu prüfen wäre. Heute würden sich viele Deklarationen mit beschränktem Aufwand bearbeiten lassen, weil die Kosten bei angemessener Plausibilisierung oftmals an die zulässigen heutigen Maximalbeträge herankämen.

Parteien

4 Parteien (EDU, GPS, SPS, SVP) lehnen die Erhöhung der Obergrenze im DBG ab. Gemäss der SVP würde dadurch die heute vorherrschende Ungerechtigkeit bei den Steuerabzügen für Kinderbetreuung zusätzlich gefestigt und die Wahlfreiheit der Familienmodelle eingeschränkt. Die EDU und die SVP halten fest, dass durch die Massnahme nicht Familien mit geringerem Einkommen erreicht würden, da bereits heute rund die Hälfte aller Familien aufgrund ihrer Einkommenssituation von dieser Steuer befreit seien. Damit werde den Familien mit tieferen Einkommen nicht Rechnung getragen. Die EDU plädiert daher für eine Erhöhung des Kindergeldes, welche den Eltern eine freiere Entscheidung über familieninterne oder externe Kinderbetreuung ermögliche.

Bei einer Erhöhung der möglichen Steuerabzüge ist nach Ansicht der SPS spätestens ab dem Schulalter eine tiefere Obergrenze vorzusehen, damit über die Steuerabzüge keine Luxuslösungen finanziert würden.

Gemäss GPS würden vor allem gutverdienende Eltern von Steuerabzügen profitieren. Durch Steuerausfälle bedingte Abbaumassnahmen würden im Gegenzug aber die wenig verdienenden Eltern überproportional treffen. Dass sich eine Erwerbsarbeit für gutverdienende Eltern oftmals nicht lohne, liege nicht an den ungenügenden Steuerabzügen, sondern in erster Linie an den hohen Betreuungskosten.

Organisationen

4 Organisationen (CP, Pro Single Schweiz, Städtische Steuerkonferenz, SGB) lehnen die Erhöhung im DBG ab. Es gebe geeignetere Massnahmen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Pro Single Schweiz lehnt jeden weiteren Ausbau der Vergünstigungen für Familien durch Steuerabzüge oder Tarifiermässigungen ab. Bei einer allfälligen Erhöhung der Steuerabzüge sei gemäss SGB spätestens ab dem Schulalter eine tiefere Obergrenze vor-

zusehen, die den Elternbeiträgen an die öffentliche schulergänzende Kinderbetreuung entsprechen, damit über die Steuerabzüge keine Luxuslösungen finanziert würden.

4.3 Bestimmung im Steuerharmonisierungsgesetz, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschreiten darf

Zusammenfassung

Die Mehrheit der Kantone (22 sowie die FDK) und der Parteien (4) lehnen die Massnahme mit Nachdruck ab. Auch 12 Organisationen sprechen sich dagegen aus. Dadurch würde in die Autonomie der Kantone bei der Festlegung der Steuertarife und der Abzüge eingegriffen.

Für die Verankerung einer Mindestgrenze im StHG sprechen sich hingegen 30 Organisationen, jedoch nur 3 Kantone und 3 Parteien aus. Um die Ziele der Fachkräfteinitiative besser zu erreichen, sei es sinnvoll, die steuerliche Förderung von Kinderdrittbetreuungskosten nicht nur auf die Bundesebene zu beschränken.

Zustimmung

Kantone

BS und TI erachten die Festlegung einer Obergrenze für die Kantone im StHG von mindestens 10'000 Franken als sinnvoll. NE erachtet die Massnahme zwar als Verstoss gegen die Kantonsautonomie, das Ziel rechtfertigt jedoch einen solchen Eingriff. Würde die Erhöhung bei der direkten Bundessteuer akzeptiert, sei es zudem folgerichtig, dass auch das StHG angepasst würde.

Für AR ist die Beantwortung dieser Frage aufgrund des bereits bestehenden Abzugs in der Höhe von 10'000 Franken nicht vordergründig. Um die Fragestellung zu vermeiden, ob die Festlegung einer Mindestgrenze einen Eingriff in die kantonale Tarifautonomie darstelle oder nicht, könnte der Abzug in Form eines Gewinnungskostenabzugs ausgestaltet werden.

Parteien

3 Parteien (BDP, GLP, SPS) unterstützen die Massnahme. Aus föderalistischer Optik sei der vorgeschriebene Mindestabzug gemäss BDP zwar durchaus kritisch zu betrachten. Um die Ziele der Fachkräfteinitiative besser zu erreichen, sei es aber sinnvoll, die steuerliche Förderung von Kinderdrittbetreuungskosten nicht nur auf die Bundesebene zu beschränken. Mit Blick auf die weiter zu fördernde Vereinbarkeit von Familie und Beruf müssten auch die Kantone einen steuerlichen Beitrag leisten.

Für die SPS kommt es dadurch zu einer gewissen Harmonisierung der Steuerpolitik in den Kantonen. Zudem würden untere und mittlere Einkommensgruppen stärker entlastet.

Die GLP möchte noch weiter gehen und fordert ein Anheben der Obergrenze auf mindestens 15'000 Franken, damit mehr Haushalte die effektiv angefallenen Kosten abziehen könnten. Dieser Höchstbetrag sollte zudem schrittweise weiter angehoben werden. Um Luxuslösungen zu vermeiden, wäre beispielsweise eine angemessene Reduktion der Obergrenzen im Verhältnis zu den Betreuungstagen denkbar, wenn das Kind an weniger als fünf Tagen pro Woche drittbetreut werde. Die GLP Frauen schlagen als Untergrenze die gleiche Höhe wie bei der direkten Bundessteuer (32'000 Franken) vor.

Organisationen

30 Organisationen (alliance F, BPW, Caritas, CLAFV, EFS, EXPERTsuisse, FER, Frauenzentrale AR, Frauenzentrale BE, Frauenzentrale ZG, Frauenzentrale ZH, globegarden, Handelskammer beider Basel, IGM, Juristinnen Schweiz, KV, mws, Municipalité de Lausanne,

NGO-Koordination post Beijing Schweiz, Pro Familia, SAV, SBLV, SGBK, SKF, SKG, SSR, SVA, SVAMV, Travail.Suisse, Verband Frauenunternehmen) sind mit der Massnahme einverstanden.

Die Handelskammer beider Basel sowie der SAV erachten die minimale Obergrenze an sich als Eingriff in die Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Aufgrund des übergeordneten Ziels der besseren Ausnutzung des Fachkräftepotenzials und Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität sei der Vorschlag aber gutzuheissen.

Auch gemäss Juristinnen Schweiz, NGO-Koordination post Beijing Schweiz und SKF sei der Föderalismus grundsätzlich zu achten. In gleichstellungsrelevanter Hinsicht sei jedoch ebenfalls dem Grundsatz Nachachtung zu verschaffen, dass alle gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern seien. Die Vorschrift sei daher unerlässlich, da die kantonale und kommunale zu bezahlenden Steuern für die meisten viel höher seien als die Bundessteuern.

Gemäss dem Schweiz. Städteverband befürwortet die Mehrheit der Städte und städtischen Gemeinden, die Stellung genommen haben, eine Festlegung der Mindestobergrenze für die Kantone im StHG. Eine Minderheit lehnt diese ab, da dies einen ungerechtfertigten Eingriff in die Steuerautonomie der Kantone darstelle. Ausserdem bezweifeln sie, dass die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs genügend Erwerbsanreize setze, um die Steuerausfälle zu kompensieren.

Für 13 Organisationen (alliance F, BPW, CLAFV, Frauenzentrale AR, Frauenzentrale BE, Frauenzentrale ZG, globegarden, IGM, mws, SGBK, SVA, SVAMV, Verband Frauenunternehmen) wird die Obergrenze jedoch zu tief angesetzt. Idealerweise müsste die Obergrenze bei den kantonalen Steuern gleich wie bei der Bundessteuer festgelegt werden.

Gemäss der Frauenzentrale ZH, der SKG und dem SVAMV sollte auf eine Obergrenze verzichtet und sämtliche Kinderdrittbetreuungskosten zum Abzug zugelassen werden.

Ablehnung

Kantone

22 Kantone (AG, AI, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH) sowie die FDK lehnen die vorgeschlagene Massnahme aus föderalistischen und staatspolitischen Gründen mit Nachdruck ab. 16 Kantone müssten ihre Gesetze anpassen. Entgegen der föderalistischen Grundprinzipien der Schweiz würde durch die Massnahme in die Autonomie der Kantone bei der Festlegung der Steuertarife und der Abzüge eingegriffen. Zudem bestünden Zweifel an der Verfassungskonformität. Gemäss ausdrücklicher Aufzählung in Artikel 129 Absatz 2 der Bundesverfassung seien insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge von der Harmonisierung ausgenommen. Der vorgeschriebene Mindestabzug beschlage aber für die Kantone eine tarifarische Frage und sei deshalb von der Bundeskompetenz ausgenommen. Die bundesrechtliche Vorgabe einer Obergrenze von mindestens 10'000 Franken stünde in einer engen Wechselwirkung mit den kantonalen Steuertarifen und den verschiedenen kantonalen Steuerabzügen (vor allem mit dem Kinderabzug oder den verschiedenen Sozialabzügen des kantonalen Steuerrechts), deren betragsmässige Festlegung unbestrittenermassen in die Kantonsautonomie falle. Eine betragliche Fixierung durch den Bund würde in vielen Kantonen zwangsläufig zu Folgeanpassungen bei den Steuertarifen oder den thematisch verbundenen Abzügen führen, damit die heute bestehenden, fein austarierten Belastungsrelationen nicht aus den Fugen geraten würden. Die Kantone werten dies als einen indirekten Eingriff in die Kantonsautonomie, was sie ausdrücklich ablehnen.

Es solle deshalb auch weiterhin den Kantonen überlassen werden, ob und welche Formen der Kinderdrittbetreuung sie direkt oder indirekt finanziell fördern möchten. Zumal die Unterschiede der sozialen und familiären Strukturen in den Kantonen doch erheblich seien. Zudem würden sich die Möglichkeiten und Kosten für die externe Kinderbetreuung zwischen den Grossstädten und den Randregionen erheblich unterscheiden.

Auch aus fiskalischen Gründen wird die Massnahme abgelehnt, da die notwendige Erhöhung in vielen Kantonen zu beträchtlichen Mindereinnahmen führe (vgl. dazu auch Ziff. 4.6.).

Parteien

4 Parteien (CVP, EDU, FDP, SVP) sprechen sich gegen die Massnahme aus. Die EDU und die SVP werten diese als unrechtmässigen Eingriff in die Kantonsautonomie, was klar abgelehnt werde. Obwohl die FDP es als wichtig erachtet, dass auch die Kantone die Abzugsfähigkeit der Kinderdrittbetreuungskosten erhöhten, solle es weiterhin in der Kompetenz der Kantone liegen, ihr Steuersystem so zu gestalten, wie es ihren Gegebenheiten und finanziellen Mitteln entspreche. Die CVP weist darauf hin, dass die Kantone sehr unterschiedliche Massnahmen vorsehen würden, um die Kinderbetreuungskosten zu berücksichtigen und den Fachkräftemangel anzugehen. Sie orientierten sich dabei an ihren jeweiligen demographischen Bedürfnissen und ihren finanziellen Möglichkeiten. Es sollte den Kantonen daher selbst überlassen werden, das für sie optimale System vorzusehen.

Organisationen

12 Organisationen (CP, economiesuisse, EKF, Pro Single Schweiz, SGB, SGV, sgv-usam, Städtische Steuerkonferenz, SVDS, Treuhand|Suisse, ZHK, ZVDS) lehnen die Massnahme ab. Der Entscheid darüber, ob die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vornehmlich über steuerpolitische Massnahmen gefördert oder ob negative Erwerbsanreize vielmehr mit Massnahmen ausserhalb des Steuerrechts gemildert werden sollten, sollte auch künftig im Entscheidungsbereich der einzelnen Kantone liegen. Die Massnahme würde in die Tarifautonomie der Kantone eingreifen.

Gemäss ZHK ist der Bedarf für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. für die Entlastung von Krippenkosten nicht in allen Kantonen gleich gross. Die Kantone sollten weiterhin in ihrem Entscheid frei sein, ob sie mittels attraktivem Steuersystem, hohen Abzügen, hohen Subventionen oder geringen Vorschriften Erwerbsanreize schaffen möchten.

Gemäss EKF sollten Kinderdrittbetreuungskosten ohnehin als Gewinnungskosten qualifiziert werden. Dies würde eine Anpassung des StHG unnötig machen und damit die Diskussion vermeiden, ob der vorgeschriebene Minimalabzug in die kantonale Kompetenz eingreife.

4.4 Anspruchsvoraussetzungen

Zusammenfassung

Die überwiegende Mehrheit spricht sich für die heute geltenden Anspruchsvoraussetzungen aus, da sich diese bewährt hätten. Auch im praktischen Vollzug sei kein dringender Anpassungsbedarf feststellbar, weshalb an der bewährten Praxis unverändert festgehalten werden sollte.

Zustimmung

Kantone

25 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) sind mit den Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich einverstanden. Der bereits im geltenden Recht vorausgesetzte direkte kausale Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit habe sich grundsätzlich bewährt. Auch im praktischen Vollzug sei kein dringender Anpassungsbedarf feststellbar, weshalb an der bewährten Praxis unverändert festgehalten werden sollte.

Bei höheren Abzügen dürfte sich allerdings der administrative Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden akzentuieren, beispielsweise für die Abgrenzung zwischen ab-

zugsfähigen Drittbetreuungskosten und nicht abzugsfähigen Kosten für Verpflegung, Freizeitgestaltung oder „Luxusbetreuung“. Bei Rechnungen von Betreuungseinrichtungen seien die Kosten oft in einem Gesamtpreis enthalten und nicht gesondert ausgewiesen. Diese Problematik könne aber nur im praktischen Vollzug gelöst werden (GL, TG, ZG).

Für einige Kantone (BL, GL, OW, TG, VD) erscheint die bisherige Alterslimite von 14 Jahren im Zusammenhang mit höheren Abzügen allenfalls als etwas zu hoch angesetzt. Wenn schon eine Anpassung der Voraussetzungen erfolgen sollte, dann bei der Alterslimite, welche etwas herabgesetzt werden könnte. VD schlägt eine Alterslimite von 12 Jahren vor.

Für BE ist allenfalls fraglich, ob der Abzug bei einem kausalen Zusammenhang mit der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person gerechtfertigt sei. Der Abzug der Kinderdrittbetreuung werde diesen Personen nur deshalb gewährt, weil die Erwerbsunfähigkeit gleichzeitig eine Unfähigkeit zur Kinderbetreuung miteinschliesse. In diesen Konstellationen könnten die entsprechenden Kosten auch als „behinderungsbedingte Kosten“ zum Abzug gebracht werden. Insofern bestehe eine gewisse "Doppelspurigkeit", die aufgehoben werden könnte.

Parteien

4 Parteien (CVP, FDP, GLP, SPS) unterstützen die vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen.

Organisationen

Für 37 Organisationen (alliance F, BPW, Caritas, CLAFV, EFS, EKF, EXPERTsuisse, FER, Frauenzentrale AR, Frauenzentrale BE, Frauenzentrale ZG, Frauenzentrale ZH, globegarden, Handelskammer beider Basel, IGM, Juristinnen Schweiz, KV, mws, Municipalité de Lausanne, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, SAV, SBLV, SGB, SGBK, sgv-usam, SKF, SKG, SSR, Schweiz. Städteverband, Städtische Steuerkonferenz, SVA, SVDS, Travail.Suisse, Treuhand|Suisse, Verband Frauenunternehmen, ZHK, ZVDS) haben sich die geltenden Anspruchsvoraussetzungen bewährt.

Für die Juristinnen Schweiz und die NGO-Koordination post Beijing Schweiz stellt sich allenfalls die Frage, ob die Alterslimite auf das 15. oder 16. Altersjahr heraufgesetzt werden sollte.

Die EFS bedauert, dass ehrenamtliche und freiwillige Arbeit nicht zum Abzug berechtigten.

Der CLAFV fordert, dass auch der Situation von Familien, bei welchen vor allem die Frauen die Kinder selber betreuen, besser steuerlich Rechnung getragen werde.

Die SVDS und ZVDS befürchten, dass die Abgrenzung zwischen Drittbetreuungs- und Lebenshaltungskosten zu Schwierigkeiten führen könnte. Gemäss aktueller Verwaltungspraxis würden Schulkosten der Lebenshaltung zugeordnet. Es bestehe in den Kantonen offenbar die Tendenz, bei Kindertagesstätten Aus- und Weiterbildungselemente herauszufiltern, als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und nicht zum Abzug zuzulassen. Ausbildungs- und Weiterbildungselemente ausserhalb der obligatorischen Schule (Ergänzung des obligatorischen Unterrichts) haben ihrer Ansicht nach jedoch Betreuungscharakter und müssten deshalb abzugsfähig sein.

Für die IGM ist es sehr wichtig, dass im Falle der alternierenden Obhut beiden Elternteilen eine Anspruchsberechtigung gewährt werde.

Die ZHK betont, dass die mögliche Voraussetzung der „Erwerbsunfähigkeit“ deutlich so zu spezifizieren sei, dass erwerbsunfähige Personen auch „betreuungsunfähig“ sein müssten.

Ablehnung

Parteien

Gemäss EDU sollte der Anspruch nicht aus wirtschaftsfördernden Gründen geltend gemacht werden können, sondern aus gesundheitlichen Gründen, wenn der nicht-verdienende Eltern-

teil aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur beschränkt die Kinderbetreuung wahrnehmen könne.

Organisationen

4 Organisationen (CP, Pro Familia, Pro Single Schweiz, SVAMV) lehnen die Anspruchsvoraussetzungen ab.

Für Pro Familia stimmt eine Alterslimite nicht mit dem Sinn eines anorganischen Abzugs überein. Eine Alterslimite rechtfertigt sich nur bei einem Gewinnungskostenabzug.

Der SVAMV spricht sich für den Verzicht auf eine gesetzliche Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungskostenabzug aus und lehnt die Aufteilung des Abzugs auf getrenntlebende Eltern ab. Jeder Elternteil sollte die mit dem Beruf zusammenhängenden Kinderdrittbetreuungskosten steuerlich vollumfänglich abziehen können. Zudem schlägt er die Erhöhung der Alterslimite auf das 15. oder 16. Altersjahr vor. Ausserdem sollte die Gesetzesregelung gewährleisten, dass die Kosten der Drittbetreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (zum Beispiel wegen Behinderung oder Krankheit) bei nachgewiesenem Bedarf auch über die Altersgrenze hinaus abgezogen werden könnten.

4.5 Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischer Abzug mit einer Obergrenze oder als unbegrenzter Gewinnungskostenabzug

Zusammenfassung

Hinsichtlich der Form des Abzugs sind sich die Kantone und die Parteien einig. Die Ausgestaltung als anorganischer Abzug habe sich bewährt. Ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug sei nicht zweckmässig.

Die Organisationen sind in dieser Frage hingegen gespalten. Während 22 Organisationen einen anorganischen Abzug bevorzugen, sprechen sich 18 vehement für einen Gewinnungskostenabzug aus, da diese Auslagen nötig seien, um überhaupt ein Erwerbseinkommen erzielen zu können.

Kantone

Nach Ansicht von 24 Kantonen (AG, AI, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) sowie der FDK hat sich die Ausgestaltung als anorganischer Abzug bewährt. Bereits bei der Einführung des heutigen Drittbetreuungsabzugs im DBG und StHG habe sich der Bundesrat mit guten Gründen für eine Ausgestaltung als anorganischer Abzug ausgesprochen. Die eidgenössischen Räte hätten diese systematische Einordnung bei den parlamentarischen Beratungen beibehalten. Auch das Bundesgericht habe sich mit Blick auf die Gesamtsystematik des Einkommenssteuerrechts bisher für eine Qualifikation als anorganischer Abzug ausgesprochen.

Ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug sei daher nicht zweckmässig. Eine Einschränkung des Kreises der Abzugsberechtigten ausschliesslich auf die Erwerbstätigen erscheine gerade unter dem Titel einer Vorlage zur „Fachkräfteförderung“ wenig einleuchtend. Die Beibehaltung der heutigen Systematik verhindere eine Verwässerung der langjährigen, bewährten Abgrenzungskriterien zwischen anorganischen Abzügen und Gewinnungskostenabzügen. Die Beibehaltung einer Obergrenze sei sinnvoll, um schwierige Abgrenzungsfragen bei der Unterscheidung von tatsächlich notwendigen Kinderdrittbetreuungskosten zu nicht abzugsfähigen «Luxusausgaben» zu vermeiden.

Parteien

5 Parteien (BDP, CVP, EDU, FDP, SPS) sprechen sich für einen anorganischen Abzug aus. Begrüsst wird eine Obergrenze, da ein unbegrenzter Abzug in der Tendenz Luxuslösungen fördern und schwerpunktmässig den obersten Einkommensschichten zu Gute kommen würde. Zudem sei die Mitberücksichtigung von Personen in Ausbildung und betreuungs- und erwerbsunfähigen Personen wichtig.

Für die GLP Frauen handelt es sich bei den Drittbetreuungskosten um Berufsauslagen, die zwingend als Gewinnungskosten abziehbar sein müssten.

Organisationen

22 Organisationen (BPW, Caritas, economiesuisse, EXPERTsuisse, FER, Handelskammer beider Basel, IGM, KV, Municipalité de Lausanne, SAV, SBLV, SGB, sgv-usam, SKG, SSR, Schweiz. Städteverband, SVDS, Städtische Steuerkonferenz, Travail.Suisse, Treuhand|Suisse, ZHK, ZVDS) erachten die Ausgestaltung als anorganischer Abzug mit einer Obergrenze als sinnvoll. Die SKG bevorzugt einen unbegrenzten anorganischen Abzug, da damit sichergestellt werden könne, dass der Abzug weiterhin auch Steuerpflichtigen in Ausbildung gewährt werde.

Für 18 Organisationen (alliance F, CLAFV, EFS, EKF, Frauenzentrale AR, Frauenzentrale BE, Frauenzentrale ZG, Frauenzentrale ZH, globegarden, Juristinnen Schweiz, mws, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, Pro Familia, SGBK, SKF, SVA, SVAMV, Verband Frauenunternehmen) sollten die Drittbetreuungskosten zwingend als Gewinnungskosten abziehbar sein, da diese Auslagen nötig seien, um überhaupt ein (steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können. Gemäss Pro Familia und SVAMV könnte ein Gewinnungskostenabzug auch für Eltern in Ausbildung oder erwerbsunfähige Eltern akzeptiert werden, da ihre Erwerbslosigkeit nur vorübergehend sei und in ein Erwerbseinkommen münde.

Für das CP und Pro Single Schweiz sind beide Abzugsformen nicht zielführend. Gemäss Pro Single Schweiz sollte mit der Ausgestaltung der Steuerabzüge keine Sozialpolitik betrieben werden.

4.6 Mindereinnahmen des Kantons bei einem Kinderdrittbetreuungsabzug von mindestens 10'000 Franken

Zusammenfassung

Für 16 Kantone würde die Bestimmung im StHG, wonach die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschreiten darf, zu Mindereinnahmen führen.

In 10 Kantonen beträgt der Maximalabzug pro Kind bereits heute 10'000 Franken oder mehr, weshalb in diesen Kantonen durch die vorgeschlagene Lösung keine Mindereinnahmen entstehen würden.

Die Kantone schätzen die jährlichen Mindereinnahmen durch die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs wie folgt:

- AI (heutige Obergrenze: 6'000 Franken):
rund 50'000 bis 70'000 Franken bei den Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern (basierend auf den Jahren 2014/15)
- BE (heutige Obergrenze: 8'000 Franken):
rund 2,6 Mio. Franken beim Kanton; rund 1,3 Mio. Franken bei den Gemeinden
- BL (heutige Obergrenze: 5'500 Franken):
rund 1,5 Mio. Franken bei den Staatssteuern; rund 0,8 Mio. Franken bei den Gemeinden

- FR (heutige Obergrenze: 6'000 Franken):
rund 350'000 bis 400'000 Franken bei den Staats- und Gemeindesteuern
- GE (heutige Obergrenze: 4'031 Franken):
rund 5,7 Mio. Franken für Kanton und Gemeinden
- JU (heutige Obergrenze: 3'200 Franken):
rund 100'000 Franken beim Kanton; rund 70'000 Franken bei den Gemeinden
- LU (heutige Obergrenze: 6'700 Franken):
rund 1,7 bis 1,9 Mio. Franken (Kanton: 0,8 bis 0,9 Millionen Franken und Gemeinden: 0,9 bis 1 Million Franken)
- NW (heutige Obergrenze: 7'900 Franken):
rund 20'000-30'000 Franken für Kanton und Gemeinden
- SG (heutige Obergrenze: 7'500 Franken):
rund 250'000 Franken für Kanton und Gemeinden
- SH (heutige Obergrenze: 9'400 Franken):
rund 10'000 Franken für Kanton und Gemeinden
- SO (heutige Obergrenze: 6'000 Franken):
rund 700'000 Franken (300'000 Franken beim Kanton und 400'000 Franken bei den Gemeinden inkl. Kirchgemeinden); 150'000 Franken als Kantonsanteil bei der direkten Bundessteuer(basierend auf den Jahren 2014/15)
- SZ (heutige Obergrenze: 6'000 Franken):
rund 200'000 Franken für den Kanton (inkl. Bezirke und Gemeinden)
- TG (heutige Obergrenze: 4'000 Franken):
rund 2-3 Mio. Franken bei den Staats- und Gemeindesteuern
- VD (heutige Obergrenze: 7'100 Franken):
rund 4,5 Mio. Franken für die Kantons- und Gemeindesteuern
- VS (heutige Obergrenze: 3'000 Franken):
rund 0,5 Mio. Franken für die Kantonssteuern; rund 0,5 Mio. Franken für die Gemeindesteuern; rund 0,1 Mio. Franken Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer; bei einer allfälligen Erhöhung des Eigenbetreuungsabzugs auf 10'000 Franken: rund 13 Mio. Franken für Kanton und Gemeinden
- ZG (heutige Obergrenze: 6'000 Franken):
rund 2,1 Mio. Franken bei den Kantonssteuern; rund 1,7 Mio. Franken bei den Gemeindesteuern; rund 0,2 Mio. Franken als Kantonsanteil bei der direkten Bundessteuer

In 10 Kantonen (AG, AR, BS, GL, GR, NE, OW, TI, UR, ZH) beträgt der Maximalabzug pro Kind bereits heute 10'000 Franken oder mehr, weshalb bei den Kantons- und Gemeindesteuern durch die vorgeschlagene Lösung keine Mindereinnahmen entstehen würden.

4.7 Übriges

Für zahlreiche Teilnehmende sind die steuerlichen Fragen, welche im Rahmen der Abschaffung der Heiratsstrafe auf dem Prüfstand stehen, zu priorisieren.

Für den Kanton BE dürfte die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch von Unternehmungen positiv aufgenommen werden. Insofern bestehe ein Konnex zur Steuervorlage 17 und es sei zu überlegen, die Erhöhung der Kinderdrittbetreuungsabzüge ebenfalls als Teil der Steuervorlage 17 auszugestalten sei.

Der Kanton SZ weist darauf hin, dass der Vernehmlassungsentwurf und die Erläuterungen von unterschiedlichen Inkraftsetzungsmöglichkeiten ausgehen würden. In der Botschaft und im Entwurf müsse die Inkraftsetzung klargestellt werden. Entscheidend sei für die Kantone, dass die zweijährige Anpassungsfrist auf keinen Fall unterschritten werde.

Anhang

Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und die Vernehmlassungsteilnehmenden

Annexe

Aperçu des destinataires de la consultation et des participants

Allegato

Elenco dei destinatari e dei partecipanti

Offiziell angeschriebene Adressaten

Destinataires inscrits officiellement

Destinatari interpellati ufficialmente

Kantone/Cantons/Cantoni

Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton de Fribourg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton de Vaud	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausser- rhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrho- den	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton du Valais	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton de Neuchâtel	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton de Genève	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton du Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Cantone Ticino	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantons- regierungen	KdK	-

Conférence des Gouvernements cantonaux Conferenza dei Governi cantonali	CdC CdC	
----------------------------------------------------------------------------	------------	--

Politische Parteien/Partis politiques/Partiti politici

Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Bürgerlich-Demokratische Partei Parti bourgeois-démocratique Partito borghese democratico	BDP PBD PBD	<input checked="" type="checkbox"/>
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico svizzero	CVP PDC PPD	<input checked="" type="checkbox"/>
Christlich-soziale Partei Obwalden Parti chrétien-social du canton d'Obwald Partito cristiano sociale del Cantone di Obvaldo	CSP-OW	-
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis Parti chrétien-social du Haut-Valais Partito cristiano sociale dell'Alto Vallese	CSPO	-
Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique suisse Partito evangelico svizzero	EVP PEV PEV	-
FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali	FDP PLR PLR	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse Partito ecologista svizzero	GPS PES PES	<input checked="" type="checkbox"/>
Grünliberale Partei Parti vert'libéral Partito verde liberale svizzero	GLP PVL PVL	<input checked="" type="checkbox"/>
Lega dei Ticinesi	Lega	-

Mouvement Citoyens Romand	MCR	-
Partei der Arbeit Parti suisse du travail	PDA PST	-
Schweizerische Volkspartei Démocratique du Centre Unione democratica di centro	SVP UDC UDC	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero	SPS PSS PSS	<input checked="" type="checkbox"/>

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national
Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Schweizerischer Gemeindeverband Association des communes suisses Associazione dei comuni svizzeri	SGV ACS	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle Città Svizzere		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Gropement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna		-

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
Associations faïtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national
Associazioni mantello nazionali dell'economia

Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suissees Federazione delle imprese svizzere	economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbe- verband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	SGV USAM USAM	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitge- berverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAV UPS USI	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Bauernver- band Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini	SBV USP USC	-
Schweizerische Bankierver- einigung Association suisse des banquiers Associazione svizzera dei banchieri	SBV ASB ASB	-
Schweizerischer Gewerk- schaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB USS USS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	KV SEC SSIC	<input checked="" type="checkbox"/>
Travail.Suisse	Travail.Suisse	<input checked="" type="checkbox"/>

Übrige Organisationen und Interessenten
Autres organisations et personnes intéressées
Altre organizzazioni e persone interessate

Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Fi- nanzdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances Conferenza dei direttori cantionali delle finanze	FDK CDF CDCF	<input checked="" type="checkbox"/>
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Angestellt Schweiz Employés Suisse		-
Fédération des Entreprises Romandes	FER	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Anwalts- verband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati	SAV	-
Schweizerischer Juristen- verein Société suisse des juristes Società svizzera dei giuristi	SJV SSJ SSG	-
Schweizerischer Notaren- verband Fédération Suisse des No- taires Federazione Svizzera dei Notai	SNV FSN FSN	-
EXPERTsuisse, Schweizeri- scher Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand EXPERTsuisse, Associa- tion suisse des experts en audit, fiscalité et fiduciaire EXPERTsuisse, Associa- zione svizzera degli esperti in revisione contabile, fisca- lità e consulenza finanziaria	EXPERTsuisse EXPERTsuisse EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänder- Verband) FIDUCIAIRE SUISSE (Union Suisse des Fiduciaires) FIDUCIARI SUISSE (Unione Svizzera dei Fiduciari)	Treuhand Suisse Fiduciaire Suisse Fiduciari Suisse	<input checked="" type="checkbox"/>

Eidg. Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines Commissione federale per le questioni femminili	EKF EKF CFQF	<input checked="" type="checkbox"/>
Bund Schweiz. Frauenorganisationen Alliance de sociétés féminines suisses Alleanza delle società femminili svizzere	alliance F	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweiz. Evang. Kirchenbund Koordination Bundesbehörden	SEK	-
Evangelische Frauen Schweiz Femmes protestantes en Suisse Donne protestanti in Svizzera	EFS FPS EFS	<input checked="" type="checkbox"/>
Dachverband Schweiz. Gemeinnütziger Frauen	SGF	-
Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse de femmes catholiques Unione svizzera delle donne cattoliche	SKF	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Bäuerinnen und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales Unione svizzera delle donne contadine e rurali	SBLV USPF USDCR	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband für Frauenrechte Association suisse pour les droits de la femme Associazione svizzera per i diritti della donna	SVF ADF ADD	-
Schweiz. Verband der Akademikerinnen Ass. Suisse des Femmes Diplômées des Universités Associazione Svizzera delle Laureate	SVA ASFDU ASL	<input checked="" type="checkbox"/>
Business & Professional Women Switzerland	BPW	<input checked="" type="checkbox"/>
Pro Single Schweiz - Die Interessengemeinschaft der Alleinstehenden		<input checked="" type="checkbox"/>

Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence suisse des déléguées à l'égalité Conferenza svizzera delle delegate alla parità fra donne e uomini	SKG CSP	<input checked="" type="checkbox"/>
Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen Commission fédérale de coordination pour les questions familiales Commissione federale di coordinamento per le questioni familiari	EKFF COFF COFF	-
Elternbildung CH		-
Pro Familia Schweiz	Pro Familia	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweiz. Verband allein erziehender Mütter und Väter Fédération suisse des familles monoparentales Federazione svizzera delle famiglie monoparentali	SVAMV FSFM FSFM	<input checked="" type="checkbox"/>
Interessengemeinschaft geschiedener + getrennt lebender Männer	IGM	<input checked="" type="checkbox"/>
Pro Senectute Schweiz Pro Senectute Suisse Pro Senectute Svizzera		-
Schweizerischer Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani	SSR CSA CSA	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband für Seniorenfragen	SVS	-
Pro Juventute Schweiz Pro Juventute Suisse Pro Juventute Svizzera		-
UNiA - Die Gewerkschaft UNiA - le syndicat UNiA - il sindacato		-
Verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter	vev	-

Nicht offiziell angeschriebene Teilnehmer
Participants non inscrits officiellement
Partecipanti non interpellati ufficialmente

Teilnehmende Participants	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Caritas		<input checked="" type="checkbox"/>
Centre de Liaison des Associations Féminines Vaudaises	CLAFV	<input checked="" type="checkbox"/>
Eidgenössisch-Demokratische Union Union Démocratique Fédérale Unione Democratica Federale	EDU UDF UDF	<input checked="" type="checkbox"/>
Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden		<input checked="" type="checkbox"/>
Frauenzentrale Bern		<input checked="" type="checkbox"/>
Frauenzentrale Zug		<input checked="" type="checkbox"/>
Frauenzentrale Zürich		<input checked="" type="checkbox"/>
globegarden		<input checked="" type="checkbox"/>
Handelskammer beider Basel		<input checked="" type="checkbox"/>
Juristinnen Schweiz		<input checked="" type="checkbox"/>
medical women switzerland	mws	<input checked="" type="checkbox"/>
Municipalité de Lausanne		<input checked="" type="checkbox"/>
NGO-Koordination post Beijing Schweiz		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen Società svizzera delle artiste d'arti plastiche e figurative	SGBK SSAA	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweiz. Vereinigung diplomierter Steuerexperten Associazione svizzera degli esperti fiscali diplomati	SVDS ASEFiD	<input checked="" type="checkbox"/>
Städtische Steuerkonferenz Conferenza fiscale delle Città		<input checked="" type="checkbox"/>
Verband Frauenunternehmen		<input checked="" type="checkbox"/>
Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	ZVDS	<input checked="" type="checkbox"/>
Zürcher Handelskammer	ZHK	<input checked="" type="checkbox"/>